

Dr. GERHARD STILLER, Direktor des Instituts für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die entschiedene Zurückweisung konterrevolutionärer Anschläge — eine Voraussetzung der gesetzmäßigen Entfaltung der sozialistischen Demokratie

Einer der wesentlichsten Gedanken, der den Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar dieses Jahres durchzieht, ist in den Ausführungen Walter Ulbrichts zu diesem Beschluß in dem inhaltsvollen Satz enthalten:

„Die Rechtspflege unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.“

Unsere Rechtspflege ist der historischen Grundaufgabe der Arbeiterklasse und ihres Staates untergeordnet, die darin besteht, die ganze Gesellschaft aus den materiellen und geistigen Fesseln der Ausbeuterordnung und des Kapitals zu befreien und ihre produktiven schöpferischen Kräfte allseitig zu entwickeln.

Die tiefgreifende Umwälzung der Rechtspflege, die sich in den vergangenen Jahren vollzogen hat und sich jetzt auf qualitativ höherer Stufe vollzieht, kann nicht anders als aus dem gesetzmäßigen Entwicklungsprozeß, den gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen, wie sie in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse wissenschaftlich formuliert sind, verstanden werden. Die heutigen Aufgaben, der Strafrechtspflege wurzeln folglich in den revolutionären, alle Sphären der menschlichen Beziehungen erfassenden Veränderungen und Errungenschaften, die mit dem Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen wurden. Diese sind das Ergebnis des harten Klassenkampfes, in dessen Verlauf sich die politischen, ökonomischen und ideologisch-moralischen Bedingungen für den Übergang zum vollentfalteten sozialistischen Aufbau und damit zur unmittelbaren Organisation des Sieges des Sozialismus herausbildeten.

Das Charakteristische in der Entwicklung des Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane besteht

unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen in der vollen Durchsetzung ihrer erzieherischen Rolle und Wirksamkeit. Sie sind Instrumente zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie als des gesetzmäßigen Weges zur Errichtung des Sozialismus und des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaft. Der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege weist besonders den Straforganen den Weg, sich voll auf den Boden der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen und ihrer weiteren Durchsetzung zu dienen.

Das Strafrecht der DDR und die Tätigkeit der Straforgane zielten bei der Bekämpfung der Kriminalität von Anfang an in zwei Hauptrichtungen: einmal Unterdrückung und Niederhaltung der gestürzten Ausbeuter und der imperialistisch-militaristischen Angriffe auf die Arbeiter-und-Bauern-Macht und das friedliche Zusammenleben der Völker, und zum anderen Zurückdrängung und Überwindung der aus der Ausbeutergesellschaft überkommenen zählebigen kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten, die durch die kapitalistischen und feindlichen Einflüsse von Westdeutschland und Westberlin noch genährt werden. Entsprechend den heutigen objektiven und subjektiven gesellschaftlichen Bedingungen, insbesondere dem erreichten Stand der Durchsetzung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Veränderungen im Klassenkräfteverhältnis und in den Klassenbeziehungen, des Bewußtseins und der Organisiertheit der Massen, ist die sozialistische Gesellschaft bestrebt, „jeden, der nicht ihr verschworener Feind ist, in das große Kollektiv der Erbauer der sozialistischen Gesellschaft, des Wohlstandes, Glücks und der Freiheit des Volkes einzubeziehen“. Das setzt

1 W. Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961 S. 115.